

Stadt Varel  
Herrn Bürgermeister Wagner  
Windallee 4

26316 Varel

**Der Landrat**

**Fachbereich Umwelt**

Lindenallee 1, 26441 Jever  
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Herr Meier  
T (04461) 919 - 5040  
F (04461) 919 - 7710  
j.meier@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		28.12.2022

## **Lehmabbau Seghorn**

### **Darstellung der fachlichen und rechtlichen Beurteilung der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Sehr geehrter Herr Wagner,

in den vergangenen Wochen erreichten mich Anfragen seitens der Stadtpolitik zum Lehmabbau in Seghorn. Ich halte es daher für sinnvoll, Ihnen und Ihrem Rat wesentliche Erwägungen zur behördlichen Zulassung des Lehmabbaus zusammenzufassen, um die aufgetretenen Fragen zu beantworten.

Hier nun die jeweiligen Fragestellungen/Anregungen (kursiv) aus den eingegangenen Stellungnahmen mit den bescheidlichen Festsetzungen und der entsprechenden verwaltungsrechtlichen Abwägung:

#### **Stadt Varel**

*Die geplante Schutzzone als Abstandsfläche des Abbaubereiches zum Seeufer des Silbersees beträgt derzeit im Minimum ca. 12 m, teilweise deutlich mehr. Aus Sicht der Stadt Varel ist sicherzustellen, dass darüber hinaus rund um den Silbersee ein Mindestabstand von 30 m zwischen der Abbaukante und dem Seeufer zu berücksichtigen ist.*

#### **Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:**

Durch folgende Auflagen in der Abbaugenehmigung wird der Schutz des Silbersees sichergestellt:

Nr. 9: Zur Sicherung des Wasserzuflusses in den Silbersee sind die Gewässerzuflüsse in ihrer Höhenlage nicht zu verändern.

Nr. 10: Es ist sicherzustellen, dass für das gesetzlich geschützte Biotop „Silbersee“ keine negativen Auswirkungen entstehen.

Nr. 11: Der westlich und nördlich des Silbersees angrenzende, mässig nährstoffreiche Binsensried (NSM) sowie das Ufer- Weidengebüsch (BAZ) sind zu erhalten.

Nr. 12: Der südwestlich verlaufende erhöhte Uferbereich ist zu sichern.

Nr. 13: Der Lehmbau entlang der Süd- und Südwestseite des Silbersees hat dementsprechend erst südlich des dort verlaufenden nährstoffreichen Grabens mit einer Böschungsneigung von 1:2 und einer maximalen Abbautiefe von 0,8 m auf einer Breite von 10 m zu erfolgen.

Abwägung:

Die in der Auflage Nr. 13 festgelegten Abstände zum Silbersee sind ausreichend um den Wasserstand des Gewässers zu erhalten.

Gemäß des Höhenlinienmodells liegt der Graben entlang der Süd- und Südwestseite mit seiner Sohle bereits jetzt mit ca. 9,25 m mNHN unterhalb des Wasserspiegels des Silbersees (9,95 mNHN). Dieser Graben war zur Zeit der Höhenvermessung nicht wasserführend. Zwischen dem Silbersee und dem Graben befindet sich eine Art Verwallung, die durch ihren Bodendruck bereits jetzt ein Abfließen des Seewassers blockiert.

Der Abbau erfolgt im Anschluss an den Graben auf einer Breite von 10 m lediglich bis zu einer Tiefe von 80 cm. Da die angrenzenden Flächen höher liegen, ergibt dies eine Abbautiefe von ca. 8,80 – 9,40 mNHN.

Zudem handelt es sich bei dem anstehenden und verbleibenden Bodenmaterial um Lehm der aufgrund seiner Zusammensetzung nur gering wasserdurchlässig ist.

Insgesamt werden weder die Böschungen noch die sonstigen Gewässereigenschaften des Silbersees durch die Abbautätigkeit nachteilig verändert.

- *Es ist zu gewährleisten, dass die Rekultivierung der einzelnen Abbauteilflächen unverzüglich nach Beendigung der Abbautätigkeit erfolgt (spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Abbauende).*

In den Antragsunterlagen die Bestandteil der Abbaugenehmigung sind, ist im Pkt. 2.11.2. Rekultivierungsmaßnahmen der Ablauf wie folgt festgelegt:

Die Wiederaufforstungsflächen werden nach dem Abbau der Lehme wieder mit Oberboden angeschüttet. Hiernach werden die Flächen durch die Nds. Landesforsten mit standortgerechten heimischen Laubarten initiativ bepflanzt und so wieder aufgebaut. Aufgrund des langsamen Fortschritts des Tonabbaus kann sich der neu angepflanzte Laubwaldbestand entwickeln, während die anderen Bereiche noch abgebaut werden.

Eine unverzügliche Wiederaufforstung der betroffenen Einzelabschnitte der abgelehnten Flächen gewährleistet einen minimalinvasiven Eingriff und liegt zudem im ureigenen Interesse der Niedersächsischen Forstverwaltung als Flächeneigentümerin.

- *Es ist ein Abstand der Abbautätigkeit von 5 m zu den im Gebiet vorhandenen Grabenstrukturen einzuhalten.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Der formulierte Wunsch nach größeren Abständen zu den Gewässern war einer Begründung aus bodenkundlicher sowie aus naturschutz- und wasserschutzfachlicher Sicht nicht zugänglich und deshalb im Abwägungsprozess auch nicht durchsetzbar.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen sogenannten Trockenabbau, der in den einzelnen Abschnitten nur temporäre und oberflächennahe Abbauarbeiten vorsieht. Zudem sind die vorhandenen Gehölzbestände nicht hochwertig.

Während für den See vor allem naturschutzfachliche und geotechnische Fragestellungen eine Rolle spielten, sind bei den Gewässern III. Ordnung auch Aspekte des geregelten Verwaltungshandelns ausschlaggebend. So handelt es sich nach dem NWG (im Sinne des Nds. Wegs) bei den friesländischen Kommunen (Ausnahme Wangerooze) um Regionen mit besonders hoher Gewässerdichte. D.h., dass der Gewässerrandstreifen regelmäßig bei 3 m (in besonderen Fällen bei 1 m) liegt. Dieser Randstreifen stellt auch die gesetzlich vorgesehene Bearbeitungs- bzw. Abbaugrenze dar. Ein größerer Abstand wäre komplex abzuwägen. Tatsächlich ließen sich keine fachlich relevanten Gründe finden, die geeignet sind den Abbau durch einen größeren Abstand einzuschränken. Entsprechende Gründe fanden sich auch nicht in den eingegangenen Stellungnahmen. Insofern würde eine Ausweitung der Gewässerabstände eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Antragstellers bedeuten.

Zudem ist in der Auflage Nr. 8 der Genehmigung festgelegt, dass jeweils 3 m Schutzstreifen beidseitig an den Gewässern III. Ordnung vom Abbau auszunehmen sind. Die Abbauböschungen erhalten dann eine Neigung von 1:2. Dies bedeutet in der Praxis, dass bei den Tiefen der vorhandenen Gräben von 80 – 100 cm, auf Höhe der Gewässersohlen ein Abstand von 5 m vorhanden sein wird. Darüber hinaus handelt es sich bei dem anstehenden und verbleibenden Bodenmaterial um Lehm der aufgrund seiner Zusammensetzung nur gering wasserdurchlässig ist (s.oben).

Nach dem Abbau der Lehme ist der Oberboden wieder aufzutragen, was zu einer weiteren Zunahme des Abstandes führen wird.

- *Die Entwässerung der Oberlieger ist zu gewährleisten.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflage in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 7: Zur Sicherung des Wasserabflusses der oberliegenden Flächen (Westen und Norden) sind die Gewässer III. Ordnung zu erhalten und der Durchfluss ist sicherzustellen. Die Entwässerung der umliegenden, angrenzenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

- *Es ist sicherzustellen, dass keinerlei den Abfluss behindernde Gegenstände in die Gräben gelangen oder (Abflussminderungen)<sup>1</sup> durch Erdrutschungen entstehen. Ein Verantwortlicher für die Grabenräumung ist zu benennen.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflage in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 14: Ablagerungen in den weiterführenden Gewässern, die durch den Abbau verursacht worden sind, sind auf Ihre (Abbauunternehmer) Kosten umgehend zu beseitigen.

- *Vor Beginn des Abbaus der Teilflächen sind diese artenschutzrechtlich zu untersuchen.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflage in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 6: Es sind artenschutzrechtliche Untersuchungen der Baumbestände auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölz bewohnenden Vogel- und Fledermausarten durchzuführen.

Bei Feststellung von Bruthöhlen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Nistkästen, ggf. Fledermauskästen) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) durchzuführen.

Im Pkt. 8.6. des Abbauantrages der Bestandteil der Abbaugenehmigung ist, wird festgelegt, dass von den Nds. Landesforsten im Vorfeld der Räumung neuer Abbaufächen eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und der möglichen Zuwiderhandlung gegen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt wird. Hierbei wird insbesondere auf die Einhaltung des Tötungsverbotes sowie auf die Sicherstellung der Lebensstättenfunktionen geachtet.

Darüber hinaus wird die Freistellung der Abbaufächen im Winterhalbjahr durchgeführt, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach heutigem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen ist. Darüber hinaus greift der gesetzliche Artenschutz während der gesamten Maßnahmendauer unmittelbar.

- *Eine Sondierung des Bereichs durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird für sinnvoll gehalten.*

---

<sup>1</sup> redaktionelle Ergänzung

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgenden Hinweis in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 10: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover weist daraufhin, dass für die Abbauflächen ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht. Sollten bei den Arbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Varel, oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Hannover zu benachrichtigen.

Dem Abbauunternehmer wurde zudem die Sondierung der Abbaubereiche empfohlen.

- *Eine Ausnahme für die Befahrung der gewichtsbeschränkten Plaggenkrugstraße ist rechtzeitig bei der Stadt Varel, Fachdienst Ordnung, zu stellen.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgenden Hinweis in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 7: Die Abfuhr des Bodens erfolgt über die gewichtsbeschränkte Plaggenkrugstraße. Es ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der Stadt Varel, Fachdienst Ordnung zu beantragen.

**Fachbereich Umwelt – Bodenschutz – nach Rücksprache mit dem Geologischen Landesdienst (GLD)**

Bodenschutz:

- *Vermeidungsmaßen für Auswirkungen auf den Boden sind für die Bauausführung noch näher auszuarbeiten (Befahrbarkeit, Zuwegung, Lagerung der Mieten)*
- *Es ist ein Bodenschutzgutachten in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vor Baubeginn zu erarbeiten und vorzulegen.*
- *Die Untersuchungsergebnisse sind gutachterlich zu bewerten und frühzeitig vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.*

Grundwasser:

- *Maßgeblich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch geeignete Untersuchungen und sich daraus ableitenden Maßnahmen zu vermeiden.*
- *Untersuchungsumfang ist vorab mit der UBB abzustimmen.*
- *Untersuchungsergebnisse sind rechtzeitig vor Baubeginn zur Abstimmung der UBB und UWB vorzulegen.*
- *Es sind geeignete Grundwassermessstellen, zur Ermittlung der Grundwasserstände zu errichten.*
- *Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. In dem Fall ist die UBB unverzüglich zu verständigen. Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der UBB wieder aufgenommen werden.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflagen in der Abbaugenehmigung ist den Punkten Rechnung getragen worden:

Nr. 6: Vor der endgültigen Erschließung der einzelnen Abbauabschnitte sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- es ist ein Bodenschutzgutachten in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zu erarbeiten und vorzulegen. Darin sind Vermeidungsmaßnahmen für Auswirkungen auf den Boden (Befahrbarkeit, Zuwegung, Lagerung der Mieten) zu benennen.
- Es sind mind. 4 Bohrungen/ha auf der jeweiligen Abbaufäche einzuplanen. Die Sicherung des Grundwassers ist aufgrund der Aufschlüsse nachzuweisen. Die Bohrtiefe hat 5 m zu betragen.
- Kann der Nachweis nicht erbracht werden, werden diese Flächen aus dem Abbauvorhaben herausgenommen.
- Die Bohrungen sind der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) und der unteren Wasserbehörde des Landkreises vor Beginn der Räumung der Abbauabschnitte vorzulegen.
- Es sind geeignete Grundwassermessstellen, zur Ermittlung der Grundwasserstände zu errichten.
- Sollten bei Erdbewegungen wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von menschlichem (anthropogenem) Ursprung aufgrund von Aussehen (Farbe, Konsistenz) oder Geruch (organoleptisch) zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. In dem Fall ist die UBB unverzüglich zu verständigen. Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der UBB wieder aufgenommen werden.

**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

- *Die Bauverbotszone der K 104 ist in einem Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand von jeglicher Bebauung, aber auch von Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.*
- *Für eine andersartige Nutzung der im Antrag genannten Zufahrt zur K 104 wäre eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 ff NStrG erforderlich, die nicht in Aussicht gestellt werden kann.*
- *Die Fahrbahn der K 104 darf nicht verunreinigt werden. Sollten Fahrbahnverunreinigungen entstehen, sind diese unverzüglich unter Beachtung der Verkehrssicherheit zu entfernen.*
- *Schäden an der K 104 sind der Straßenmeisterei Jever zu melden. Die Schadenbeseitigung trägt der Verursacher.*
- *Die ordnungsgemäße Entwässerung der K 104, insbesondere des Straßenseitengrabbens, in östlicher Richtung darf durch den geplanten Bodenabbau nicht beeinträchtigt werden.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflagen und Hinweise in der Abbaugenehmigung ist den Punkten Rechnung getragen worden:

Nr. 18: Die Kreisstraße 104 (K 104) darf durch Transportfahrzeuge nicht verunreinigt werden. Sollten trotz vorbeugender Maßnahmen Fahrbahnverunreinigungen an der K 104 entstehen, sind diese unverzüglich unter Beachtung der Verkehrssicherheit zu entfernen.

Nr. 19: Sollten Schäden an der K 104 (einschl. Bankette und Graben) verursacht werden, sind diese der Straßenmeisterei Jever (Tel.: 04461/916220) zu melden. Die Schadensbeseitigung trägt der Verursacher.

Nr. 20: Die ordnungsgemäße Entwässerung der K 104 darf nicht durch den geplanten Bodenabbau beeinträchtigt werden.

Nr. 22: Entlang der K 104 ist die 20 m breite Anbauverbotszone entlang der Fahrbahn von dem Abbau auszunehmen.

Hinweis Nr. 10: Eine Sondergenehmigung gemäß §§ 18 NStrG für eine mögliche, andersartige Nutzung der K 104 wird von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht in Aussicht gestellt.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

- *Ein Lageplan sowie Profildarstellungen und –beschreibungen der Bohrungen für den Lagerstättennachweis sind für die jeweiligen Abbauabschnitte nachzuweisen*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflagen in der Abbaugenehmigung ist den Punkten Rechnung getragen worden:

Nr. 6: Es sind mind. 4 Bohrungen/ha auf der jeweiligen Abbaufäche einzuplanen. Die Sicherung des Grundwassers ist aufgrund der Aufschlüsse nachzuweisen. Die Bohrtiefe hat 5 m zu betragen.

Die Bohrungen für den Lagerstättennachweis sind durch den Abbauunternehmer bereits komplett durchgeführt worden. Sobald die Daten aufgearbeitet sind werden sie zugesandt.

- *Die noch zu ermittelnden externen Kompensationsflächen sollten außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung und auch außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung erfolgen.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Der Punkt wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung der externen Kompensationsflächen beachtet.

**Nds. Heimatbund**

- *Die Baumbestände an den Korridoren sind zu belassen. Darüber hinaus befinden sich*

*parallel zum Weg an der östlichen Seite des Planungsgebietes kleinere Abschnitte von Wallhecken, die erhalten werden sollten.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflagen in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 23: Ein 5 m breiter Streifen entlang des Forstweges ist ebenfalls vom Abbau auszunehmen.

Nr. 24: In den Randstreifen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und langfristig durch eine dichtere Struktur aus Büschen und Gehölzen zu ersetzen.

Nr. 21: Die vorhandene Wallhecke an der K 104 ist zu erhalten.

**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigung**

- *Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflage in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 10: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover weist daraufhin, dass für die Abbauflächen ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht. Sollten bei den Arbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Varel, oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Hannover zu benachrichtigen.

Dem Abbauunternehmer wurde die Sondierung der Abbaubereiche empfohlen.

**NLWKN – Geschäftsbereich 4 Naturschutz**

- *Hinzuweisen ist auf einen landesweit wertvollen Biotop mit der Nr. 2714004 „Silbersee“. Dieser bleibt durch die Abbauplanung unberührt. Es ist sicherzustellen, dass während der Abbauphase negative Auswirkungen auf diesen naturschutzgebietswürdigen Biotop unterbleiben und dessen Erhalt und weitere Entwicklung im Sinne des Naturschutzes nicht beeinträchtigt sondern erhalten und gefördert wird.*

Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:

Durch folgende Auflagen in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen worden:

Nr. 9: Zur Sicherung des Wasserzuflusses in den Silbersee sind die Gewässerzuflüsse in ihrer Höhenlage nicht zu verändern.

Nr. 10: Es ist sicherzustellen, dass für das gesetzlich geschützte Biotop „Silbersee“ keine negativen Auswirkungen entstehen.

Nr. 11: Der westlich und nördlich des Silbersees angrenzende mässig nährstoffreiche Binsenried (NSM) sowie das Ufer- Weidengebüsch (BAZ) sind zu erhalten.

Nr. 12: Der südwestlich verlaufende erhöhte Uferbereich ist zu sichern.

Nr. 13: Der Lehmbau entlang der Süd- und Südwestseite des Silbersees hat dem entsprechend erst südlich des dort verlaufenden nährstoffreichen Grabens mit einer Böschungsneigung von 1:2 und einer maximalen Abbautiefe von 0,8 m auf einer Breite von 10 m zu erfolgen.

### **EWE Netz GmbH**

- *Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.*

*Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: [NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de](mailto:NOFNetztechnikGW@ewe-netz.de) in Verbindung.*

*Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.*

*Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.*

*Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.*

*Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>*

### **Fachliche und rechtliche Beurteilung der Genehmigungsbehörde:**

Durch folgenden Hinweis in der Abbaugenehmigung ist dem Punkt Rechnung getragen

worden:

Nr. 11: Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit der zuständigen Fachabteilung: [NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de](mailto:NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de) in Verbindung.

Sehr geehrter Herr Wagner,  
ich hoffe, diese Informationen tragen zur Transparenz des durchgeführten Verwaltungsverfahrens bei. Dabei möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Zulassung der Abbautätigkeit eines Verwaltungsverfahrens nach dem Nds. Naturschutzgesetz bedarf. Hierbei handelt es sich also um ein Verfahren, das der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis nach den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen hat. Kurzum, der Landkreis hat den vorgelegten Antrag auf Grundlage der verfahrens- und fachrechtlichen Anforderungen objektiv zu prüfen und ermessensfehlerfrei zu bescheiden.

Sofern Ihrerseits noch Fragen offen geblieben sind, stehen Herr Eden oder ich Ihnen gerne für Antworten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jochen Meier